

**Satzung zur Reduzierung der Anzahl der zu wählenden Vertreter
für das Wahlgebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen vom 01.01.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 in der derzeit geltenden Fassung vom 17. Dezember 2009 (**GV. NRW. S.950**) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG -) vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 452) in der derzeit geltenden Fassung vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 372) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 30.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Nach § 3 Absatz 2, Satz 1, 7. Alternative Kommunalwahlgesetz gilt für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von über 100.000, aber nicht über 250.000 Einwohnern, eine Zahl von 58 zu wählenden Vertretern, davon 29 Vertreter in Wahlbezirken.

§ 1 Anzahl der zu wählenden Vertreter

Entsprechend der Ermächtigung in § 3 Absatz 2, Satz 2 Kommunalwahlgesetz wird für die Kommunalwahlen 2014 und die darauf folgenden Kommunalwahlen im Wahlgebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen die gesetzliche Anzahl von 58 zu wählenden Vertretern um 6 Vertreter auf 52 Vertreter, davon 26 in Wahlbezirken, reduziert.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.